

Hanseatische Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stresemannstraße 37-39 · 27570 Bremerhaven

Hanseatische Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Amtsgericht Bremen HRB 28383
Stresemannstraße 37-39
27570 Bremerhaven

Telefon 0471 800 16 50
Telefax 0471 800 16 529

phG Hanseatische Treuhand Beteiligungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführer: WP Dipl.-Kfm. Björn Kerber
Amtsgericht Bremen HRB 34082

persönlich/vertraulich

Bremerhavener Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft mbH
Herrn Robert Haase
Zur Hexenbrücke 11
27570 Bremerhaven

Datum: 1. August 2022
Bearbeiter: WP Björn Kerber

Stellungnahme der über die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2021

Sehr geehrter Herr Haase,

sie haben uns beauftragt, eine Stellungnahme über die Höhe der im Konzern Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVV) im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusätzlich angefallenen Kosten zu erstellen. Über unsere Arbeiten erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Auftragsumfang und -durchführung:

Die Geschäftsführung der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVV) ist verpflichtet, um Leistungen aus dem „Bremerhaven Fonds“ zum Ausgleich der pandemiebedingten Auswirkungen erhalten zu können, der Stadtkämmerei der Stadt Bremerhaven die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers darüber vorzulegen, dass die von der BVV erstellten Aufstellungen über die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2021 im Betrieb des ÖPNV sowie die Darstellung der von der Gesellschaft auszugleichende pandemiebedingte Eigenkapitalminderung bei der Tochtergesellschaft Weserfähre GmbH plausibel sind.

Die gesetzlichen Vertreter der BVV tragen die Verantwortung für die Erstellung der dieser Stellungnahme zu Grunde liegenden Jahresabschlüsse, die Zuordnung der zusätzlichen Aufwendungen im Zusammen-

#238106#

hang mit der COVID-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2021, die Darstellung der von der Gesellschaft auszugleichenden pandemiebedingten Eigenkapitalminderung in der Tochtergesellschaft Weserfähre GmbH sowie die an uns als Prüfer gegebenen Informationen.

Ferner obliegt es der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der BVV, ob die weiteren Voraussetzungen für die Beantragung eines Zuschusses aus dem „Bremerhaven-Fonds“ nach der Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 13. Oktober 2020 (Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2020 – Vorlage 798/20), dessen Wirksamkeit auch auf das Geschäftsjahr 2021 verlängert wurde, vorliegen.

Unsere Aufgabe ist es, die uns vorgelegten Aufstellungen unter Einbeziehung der Buchführung und die von der Geschäftsführung erhaltenen Informationen im Rahmen unserer Stellungnahme zu beurteilen.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Im Rahmen unserer Arbeiten wurden uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVV)
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie die Trennungsbuchrechnung 2021 der Tochtergesellschaft Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG (VGB)
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Tochtergesellschaft Weserfähre GmbH (WF)
- Berechnung der pandemiebedingten Mehraufwendungen im Geschäftsjahr 2021 der BVV
- Berechnung der pandemiebedingten Mehraufwendungen im Geschäftsjahr 2021 der VGB
- Berechnung der pandemiebedingten Mehraufwendungen im Geschäftsjahr 2021 der WF

Art und Umfang der bei diesem Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten bestimmt wird.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Stellungnahme von den gesetzlichen Vertretern der BVV erforderlichen Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der gesetzliche Vertreter der BVV hat uns die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung am 29. Juli 2021 schriftlich bestätigt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Überleitung der geprüften Jahresabschlüsse 2021 der BVV, der VGB und der WF auf die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geprüft. Ferner haben wir die sachgerechte Zuordnung innerhalb der uns vorgelegten Kostenrechnung für das Jahr 2021 beurteilt. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaften sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaften ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch und systematisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen im BVV-Konzern ermöglichen eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung sowie die Kostenstellenrechnung wird IT-gestützt unter Verwendung der Software SAP durchgeführt.

Ausgehend von den geprüften Jahresabschlüssen wurde von der BVV die Kostenaufstellung über die zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aus der im Konzern auf Einzelunternehmensbasis eingerichteten Kostenstellenrechnung abgeleitet.

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung erfolgt eine Zuordnung aller Ertrags- und Aufwandsbuchungen auf die vorhandenen Kostenstellen. Die Kostenstellen wurden sachgerecht zugeordnet.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) und der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVV) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) für den straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven geschlossen. Zur Vermeidung von Quersubventionen ist nach § 11 des

ÖDA eine Rechnung zur Trennung der Kosten für die Erbringung des vertragsgemäßen Linienverkehrs von den Kosten der sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten vorgesehen. Die VGB führt den straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag der BVV durch und ist insoweit Kostenverursacherin. Die VGB hat aus dem geprüften Jahresabschluss 2021 eine Trennungsrechnung für das Jahr 2021 abgeleitet, die folgende Sparten abbildet:

- Verkehrsleistung
- Nebengeschäfte
- Pensionen

In der Sparte „Verkehrsleistung“ weist die BVV über die bei der mit der tatsächlichen Durchführung beauftragten VGB Mehrkosten von EUR 325.275,98 über die Kostenrechnung nach.

Für die Sparten „Nebengeschäfte“ sowie „Pensionen“ haben sich für die VGB keine pandemiebedingten Auswirkungen ergeben. Die Verkehrssparte wird vollumfänglich durch die Weiterberechnung über die BVV entlastet. Die auf der Ebene der VGB pandemiebedingt entstandenen Mehraufwendungen wurden über die Weiterberechnung des Spartenaufwandes an die BVV (dort Fremdleistung) in voller Höhe von dieser ergebniswirksam übernommen. Ein Ausgleich der im Jahr 2021 pandemiebedingt nicht realisierten Einnahmen aus dem Betrieb des ÖPNV durch Regionalisierungsmittel oder den Bremen Fonds ist nicht erfolgt.

Auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2021 der WF hat die BVV die Eigenkapitalentwicklung 2020/21 der WF abgeleitet. Die Eigenkapitalentwicklung bildet ab, welche finanziellen Belastungen aus dem Eigenkapitalverzehr bei der WF anteilig von der BVV als Gesellschafterin (Beteiligungsansatz 74,9%) aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen zu tragen sind. Der Wirtschaftsplan der WF, der zum Jahresende 2020 erstellt wurde, sieht für das Geschäftsjahr 2021 für die WF einen Planverlust von EUR 891.000,00 vor. Die WF schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem tatsächlichen Verlust von EUR 1.164.753,24 ab. Von dem zusätzlich zu dem prognostizierten Verlust entstandenen „Mehrverlust“ in Höhe von EUR 273.753,27, den die WF gegenüber den Planungen für 2021 hinnehmen musste, hat die BVV aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen einen Anteil von 74,9% zu tragen.

Zum Nachweis der pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen bei der WF wurden die Rückgänge bei den im Jahr 2021 realisierten Umsatzerlösen (593.307,61 Euro) im Vergleich zu den Werten aus dem Wirtschaftsplan für 2021 um die Erstattungen für pandemiebedingte Kurzarbeit (34.234,75 Euro) gekürzt. Die sich hieraus ergebende Differenz in Höhe von 559.072,56 Euro bildet die pandemiebedingte Ergeb-

nisverschlechterung ab. Auf die BVV entfällt nach dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungshöhe von 74,9% entsprechend ein Betrag in Höhe von 418.745,57 Euro.

Zusammenfassend hat die BVV die folgenden pandemiebedingten Aufwendungen ermittelt, die über den Bremerhaven Fonds ausgeglichen werden sollen:

- Pandemiebedingte Belastung aus dem Betrieb des ÖPNV (Mehrkosten VGB) EUR 325.275,98
- Pandemiebedingte Belastung aus dem Betrieb der WF EUR 418.745,57

Als Ergebnis unserer Stellungnahme stellen wir fest, dass die von der Gesellschaft erstellte Berechnung über die zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2021, aus den Kostenstellenrechnungen der Konzerngesellschaften sowie aus den weiteren Unterlagen und Nebenrechnungen ordnungsgemäß für die BVV abgeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Kerber
(Wirtschaftsprüfer)



Anlagen:

- Trennungsrechnung der Tochtergesellschaft „Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG“ mit Darstellung der zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2021
- Darstellung pandemiebedingte Auswirkungen 2021 der Weserfähre GmbH
- Gewinn- und Verlustrechnung 2021 der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bremerhaven
- Allgemeine Auftragsbedingungen

TRENNUNGSRECHNUNG

Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, Bremerhaven
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anlage 1

	Gesamt	Verkehrsleistung	davon Corona- Aufwand	Nebengeschäfte	Pensionen
	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse					
a) aus Personen- und Gepäckverkehr	732.606,20	244.332,02		488.274,18	
b) Fahrleistungen BVV	19.293.015,87	19.293.015,87	325.275,98	0,00	
c) Sonstige	4.099.271,78	279.105,17		3.820.166,61	
	24.124.893,85	19.816.453,06	325.275,98	4.308.440,79	0,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	8.689,08	0,00		8.689,08	
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.561.860,10	1.182.596,60		379.263,50	
	1.570.549,18	1.182.596,60		387.952,58	0,00
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.118.680,31	3.012.182,42	50.141,38	1.106.497,89	
aa) Kraftstoff	2.350.738,17	1.924.331,96	0,00	588.024,39	
ab) Sonstiges	1.767.942,14	1.087.850,46	50.141,38	518.473,50	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.722.820,14	4.108.612,00	230.995,67	614.208,14	
aa) Fahrleistung HanseBus	2.801.893,83	2.801.893,83	0,00	0,00	
ab) Sonstiges	1.920.926,31	1.306.718,17	230.995,67	614.208,14	
	8.841.500,45	7.120.794,42	281.137,05	1.720.706,03	0,00
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	10.065.101,73	8.771.745,49	12.133,99	1.293.356,24	5.015,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	2.690.968,63	2.412.726,00	0,00	403.066,05	-124.823,42
	487.594,56	531.076,81		81.458,11	-124.940,36
	12.761.086,18	11.184.471,49	12.133,99	1.696.422,29	-119.807,60
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangestaltung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	1.602.264,69	949.927,40		652.337,29	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.817.975,96	1.672.442,51	32.004,94	116.064,38	29.469,07
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00		0,00	
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00		0,00	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00		0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	382.242,74	29.621,51		41.933,23	310.688,00
12. Ergebnis nach Steuern	290.373,01	41.792,33		468.930,15	-220.349,47
13. Sonstige Steuern	30.595,93	41.792,33		-11.196,40	
14. Erträge aus Verlustübernahme	-259.777,08			-480.126,55	220.349,47
15. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	0,00				
16. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Weserfähre GmbH

Darstellung pandemiebedingte Auswirkungen 2021

Anlage 2

	Ist 2019	Faktor*	Soll 2021	Ist 2021	Differenz
495010	-85,24	1,06	-90,35	0,00	90,35
495020	-20.692,20	1,06	-21.933,73	-18.201,67	3.732,06
495050	2.056,72	1,06	2.180,12	-2.260,28	-4.440,40
495100	150.617,83	1,06	159.654,90	133.438,34	-26.216,56
495110	81.819,67	1,06	86.728,85	75.232,73	-11.496,12
495120	1.321.967,86	1,06	1.401.285,93	1.058.524,43	-342.761,50
495130	74,18	1,06	78,63	122,76	44,13
495140	37.711,73	1,06	39.974,43	0,00	-39.974,43
495150	79.890,74	1,06	84.684,18	71.901,43	-12.782,75
495160	28.551,95	1,06	30.265,07	10.652,15	-19.612,92
495170	306.997,29	1,06	325.417,13	346.380,43	20.963,30
495180	104.445,36	1,06	110.712,08	31.938,23	-78.773,85
495190	107.256,54	1,06	113.691,93	54.804,66	-58.887,27
495510	34.915,95	1,06	37.010,91	22.756,69	-14.254,22
495630	29.184,01	1,06	30.935,05	20.902,93	-10.032,12
495810	4.978,30	1	4.978,30	6.072,99	1.094,69
535800	28.608,00	1	28.608,00	28.608,00	0,00
	2.298.298,69		2.434.181,43	1.840.873,82	-593.307,61

Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bremerhaven

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

Anlage 3

	2021	2020	2019
	EUR	EUR	
1. Umsatzerlöse	9.730.255,92	10.216.601,44	13.059.543,15
2. Sonstige betriebliche Erträge	9.467.024,72	5.061.935,72	4.126.514,09
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie für bezogene Waren	0,00	630,40	1.863,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.305.515,87	19.337.646,37	18.079.475,51
	19.305.515,87	19.338.276,77	18.081.339,24
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	313.958,11	407.646,71	409.966,32
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 78.670,62 (Vorjahr: € 34.707,62)	136.947,97	89.172,37	108.549,24
	450.906,08	496.819,08	518.515,56
5. Abschreibungen	135.294,00	135.294,00	135.294,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.626.507,12	1.276.332,28	1.287.471,15
7. Erträge aus Beteiligungen	2.087.714,56	2.264.884,25	2.086.090,07
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27.856,41	39.575,60	69.183,68
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	3.715.317,50	4.056.314,67	4.063.090,78
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	398.316,61	169.652,94
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	84.844,94	100.261,80	133.137,78
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
13. Ergebnis nach Steuern	-4.005.533,90	-8.218.618,20	-5.047.170,46
14. sonstige Steuern	190,00	194,48	187,09
15. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	303.134,61	33.374,25	50.265,72
16. Jahresfehlbetrag	-3.702.589,29	-8.185.438,43	-4.997.091,83
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	9.575.541,38	5.443.644,95	4.506.871,23
18. Entnahme aus der Kapitalrücklage	3.712.544,83	4.053.542,00	4.060.318,11
19. Bilanzverlust	-9.565.585,84	-9.575.541,38	-5.443.644,95

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unnützigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.